

# ZH\_OBERGERICHT LE210071 vom 18. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE210071](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE210071)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE210071 du 18 janvier 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT LE210071 del 18 gennaio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind verheiratet und haben eine gemeinsame Tochter, C.\_\_\_\_\_ (Jg. 2016).

### E. 2

Mit Eingabe vom 23. Dezember 2020 machte der Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan Gesuchsteller) bei der Vorinstanz ein Eheschutzbegehren anhängig (Urk. 1). Mit Verfügung vom 24. Dezember 2020 verbot die Vorinstanz der Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchsgegnerin) superprovisorisch, die Schweiz bzw. den Schengen-Raum mit der gemeinsamen Tochter C.\_\_\_\_\_ zu verlassen, verbunden mit der entsprechenden Eintragung in den relevanten Informationssystemen SIS und RIPOL. Ferner wurde die Gesuchsgegnerin verpflichtet, die sich bei ihr befindlichen Reisepässe des Kindes bei der Vorinstanz zu hinterlegen (Urk. 4). Mit Verfügung vom 28. April 2021 bestätigte die Vorinstanz das Ausreiseverbot gemäss Verfügung vom 24. Dezember 2020 (Urk. 30). Am 29. November 2021 erliess die Vorinstanz sodann das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 60 S. 115 ff. = Urk. 64 S. 115 ff.).

### E. 3

Hiergegen erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 13. Dezember 2021 rechtzeitig (Art. 314 Abs. 1 ZPO und Urk. 78) Berufung mit den eingangs zitierten Anträgen (Urk. 63 S. 2). Mit Verfügung vom 21. Dezember 2021 wurde das Ge-

- 13 - such des Gesuchstellers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen und ihm Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 5'500.– für das Berufungsverfahren angesetzt (Urk. 68), welcher rechtzeitig einging (Urk. 69).

#### E. 3.1

Der Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge befindet sich am Wohnsitz der Eltern oder – wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben – am Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Im Fall einer alternierenden Obhut steht sowohl die elterliche Sorge als auch die Obhut beiden Eltern gemeinsam zu, so dass sich aus der Obhutsregelung keine eindeutige Anknüpfung ergibt. Der Fall der alternierenden Obhut stellt daher einen Anwendungsfall von Artikel 25 Absatz 1 zweiter Satz ZGB dar, so dass das Kind seinen

- 26 - Wohnsitz am Aufenthaltsort haben soll. Unter dem Aufenthaltsort i.S.v. Art. 25 ZGB wird dabei grundsätzlich derjenige Ort verstanden, zu dem das Kind seine engsten Bindungen bzw. einen stärkeren Bezug aufweist (BGE 144 V 299 E. 5.3.3.1 f.).

#### E. 3.2

C.\_\_\_\_\_ steht unter einer 50:50-Obhut der Parteien (Urk. 64 S. 48 ff.) und besucht einen privaten Kindergarten (Urk. 63 S. 4 Rz. 2; Urk. 64 S. 51). Die Festlegung ihres Wohnsitzes wirkt sich demnach weder auf ihren Schulort noch auf ihren Schulweg aus, zumal C.\_\_\_\_\_ offenbar auch nach dem Kindergarten weiterhin die E.\_\_\_\_\_ -Schule besuchen wird (Urk. 63 S. 4 Rz. 2). Des Weiteren ist entgegen der Ansicht des Gesuchstellers nicht mehr von einer Fluchtgefahr auszugehen (vgl. dazu oben Ziff. IV/A/3). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz sich bei der Festlegung des Wohnsitzes von C.\_\_\_\_\_ an den bisherigen Verhältnissen orientierte und jenen bei der Gesuchsgegnerin festsetzte. D. Fazit Zusammengefasst erweist sich die Berufung des Gesuchstellers in allen Punkten als offensichtlich unbegründet. Sie ist dementsprechend abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid ist – vorbehaltlich der bereits in Rechtskraft erwachsenen Dispositivziffern – zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO). V.

### **E. 3.3**

Zur behaupteten fehlenden Verwurzelung der Gesuchsgegnerin in der Schweiz ist festzuhalten, dass die Gesuchsgegnerin anlässlich der Verhandlung vom 8. April 2021 auf die Frage "Wie sehen Sie Ihre Zukunft? Werden Sie in der Schweiz bleiben?" ausgeführt hatte, "Ja, hier bin ich zu Hause." (Prot. I S. 40). Soweit der Gesuchsteller ihr vorhält, sie habe diesbezüglich keine weiteren Angaben machen können, ist darauf hinzuweisen, dass dafür kein Anlass bestand, zumal keine entsprechende Nachfrage erfolgte. Abgesehen davon hat sich die Gesuchsgegnerin in der Zwischenzeit ganz offensichtlich auf die neuen Umstände infolge der Trennung der Parteien eingerichtet, indem sie den Mittelpunkt ihrer Arbeitstätigkeit in die Schweiz verlegte. Des Weiteren anerkennt sie, dass die Tochter C.\_\_\_\_\_ in der Schweiz verwurzelt ist und nach der Trennung der Parteien auf stabile Verhältnisse im gewohnten Umfeld angewiesen ist (Urk. 49 S. 10 f. Rz. 21).

### **E. 3.4**

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass ein von der Gesuchsgegnerin gegen den Willen des Gesuchstellers veranlasster Aufenthaltswechsel der Tochter C.\_\_\_\_\_ eine Kindsentführung darstellen und entsprechende Konsequenzen – auch in Bezug auf die elterliche Sorge und Obhut – nach sich ziehen würde. Weshalb die Gesuchsgegnerin mit einer letztlich wohl kaum aussichtsreichen Entführung der Tochter – sowohl das Vereinigte Königreich (Staatsangehörige; früherer Lebensmittelpunkt) als auch die Vereinigten Staaten (Staatsangehörige; Familie lebt in I.\_\_\_\_\_ [Urk. 49 S. 11 Rz. 24]) sind Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens – zudem ihre berufliche Karriere massiv gefährden sollte, ist weder dargetan noch ersichtlich.

### **E. 3.5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Rüge des Gesuchstellers, die Vorinstanz habe das Bestehen einer Fluchtgefahr zu Unrecht verneint, als offensichtlich unbegründet. Vor diesem Hintergrund ist die Aufhebung des Ausreiseverbots für die Tochter C.\_\_\_\_\_ nicht zu beanstanden. B. Herausgabe Reisepass

- 22 - 1. Die Vorinstanz erwog, die Parteien seien verpflichtet, in Bezug auf die Verlängerung und gegenseitige Aushändigung der Reisedokumente die Tochter betreffend zusammenzuwirken, zumal sie die gemeinsame elterliche Sorge innehaben und C.\_\_\_\_\_ unter die alternierende Obhut mit hälftiger Betreuung durch die Parteien zu stellen sei. Selbstverständlich müsse es beiden Elternteilen möglich sein, mit der Tochter Ferien im

Ausland zu verbringen. Der Gesuchsgegnerin sei sodann auch insoweit zuzustimmen, als C.\_\_\_\_\_ das gleiche Recht habe, ihre Verwandten väterlicher- wie mütterlicherseits zu sehen und ihr deshalb der Kontakt insbesondere auch zu den in I.\_\_\_\_\_ lebenden Grosseltern mütterlicherseits ermöglicht werden müsse. Der Gesuchsteller mache – bis auf seine unbegründeten Befürchtungen einer angeblichen Fluchtgefahr – keine Gründe geltend, weshalb er seinerseits auf den Schweizer Reisepass von C.\_\_\_\_\_ angewiesen sei. Innerhalb von Europa könne er sodann notorisch auch bloss mit der Schweizer Identitätskarte der Tochter verreisen. Ferner gehe mit der Herausgabe des Schweizer Reisepasses an die Gesuchsgegnerin – entgegen der Behauptung des Gesuchstellers – auch kein erhöhtes Fluchtrisiko einher, zumal die Gesuchsgegnerin für eine Reise ins Ausland alleine mit der Tochter ohnehin auf die Einverständniserklärung des Gesuchstellers angewiesen sein dürfte. Zudem habe die Gesuchsgegnerin beantragt, dass die Parteien zwar berechtigt sein sollen, mit der Tochter uneingeschränkt zu verreisen, der verreisende Elternteil den anderen Elternteil indes über das Reiseziel zu informieren habe (mit Verweis auf Urk. 49 S. 2 Ziff. 3.2). Auch dies spreche gegen ein Fluchtrisiko. Die Gesuchsgegnerin habe sich weiter damit einverstanden erklärt, dass der Gesuchsteller im Gegenzug den Schweizer Identitätsausweis von C.\_\_\_\_\_ bei sich aufbewahren dürfe. Unter Würdigung der Gesamtumstände erscheine es demnach angezeigt, den Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin den Schweizer Reisepass von C.\_\_\_\_\_ auf erstes Verlangen zur Aufbewahrung herauszugeben. Der Gesuchsteller sei seinerseits berechtigt, den Schweizer Identitätsausweis von C.\_\_\_\_\_ aufzubewahren. Im Übrigen seien die Parteien infolge gemeinsamer elterlichen Sorge und alternierender Obhut gehalten, sich bei Bedarf die Reisedokumente der Tochter gegenseitig auszuhändigen und bei den notwendigen Amtshandlungen wie z.B. Verlängerung der Dokumente sowie Unterzeichnung von Einver-

- 23 - ständniserklärungen etc. mitzuwirken. Die Parteien seien sodann antragsgemäss zu verpflichten, bei anstehenden Auslandsreisen mit C.\_\_\_\_\_ den anderen Elternteil im Voraus über das Reiseziel zu informieren (Urk. 64 S. 109 ff.). 2. Der Gesuchsteller rügt, die Vorinstanz verkenne, dass immer noch Fluchtgefahr bestehe. Sei die Gesuchsgegnerin im Besitz des Schweizer Reisepasses, erhöhe sich die Fluchtgefahr, zumal die Zustimmungserklärung des nicht mitreisenden Elternteils von den Zollbehörden notorischerweise nicht immer verlangt werde. Auch die Begründung der Vorinstanz, dass die Gesuchsgegnerin für Reisen ins Ausland auf einen Reisepass angewiesen sei, vermöge die Aushändigung des Schweizer Reisepasses nicht zu rechtfertigen, da es beiden Elternteilen möglich sein müsse, mit der Tochter Ferien im Ausland zu verbringen. Er habe daher das Recht, im Besitz eines Reisepasses zu sein. Aufgrund seiner schweizerischen Staatsangehörigkeit sei der Schweizer Reisepass von C.\_\_\_\_\_ bei ihm aufzubewahren (Urk. 63 S. 8 f.). 3. Wie oben unter Ziff. IV/A/3 dargelegt, ist vorliegend nicht mehr von einer Fluchtgefahr auszugehen. Des Weiteren erscheint zweckmässig, dass der Reisepass von C.\_\_\_\_\_ von demjenigen Elternteil aufbewahrt wird, der ihn (mutmasslich) häufiger benötigt. Dies dürfte vorliegend die Gesuchsgegnerin sein, welche den Pass – im Gegensatz zum Gesuchsteller – nicht nur für Ferienreisen, sondern insbesondere auch für Besuche von Familie und Verwandten in den USA benötigt. Inwiefern vor diesem Hintergrund für die Aufbewahrung des Passes der Tochter dennoch auf die Staatsangehörigkeit der Parteien abgestellt werden sollte, ist weder dargetan noch ersichtlich. Soweit der Gesuchsteller schliesslich geltend macht, er habe für Reisen mit C.\_\_\_\_\_ ins Ausland ebenfalls Anrecht auf deren Pass, hat die Vorinstanz diesem

Umstand mit der beiden Parteien auferlegten Pflicht zur Aushändigung der notwendigen Reisedokumente für die Tochter C.\_\_\_\_\_ (Urk. 64 S. 121 Dispositiv-Ziff. 11 Abs. 2) bereits hinreichend Rechnung getragen. Entsprechend erweist sich die Berufung in diesem Punkt als offensichtlich unbegründet.

- 24 - C. Wohnsitz der Tochter C.\_\_\_\_\_ 1. Diesbezüglich erwog die Vorinstanz, beide Parteien beantragten, es sei festzuhalten, dass C.\_\_\_\_\_ ihren Wohnsitz beim jeweiligen Elternteil habe (mit Verweis auf Urk. 26 S. 1 Ziff. 3 und Urk. 49 S. 1 Ziff. 2). Da C.\_\_\_\_\_ für die weite- re Dauer des Getrenntlebens unter die alternierende Obhut beider Parteien zu stellen sei, sei zwingend ihr zivilrechtlicher Wohnsitz festzulegen. Im Hinblick auf das bei Kleinkindern wesentliche Kriterium der Kontinuität bzw. Stabilität der Ver- hältnisse sei der zivilrechtliche Wohnsitz von C.\_\_\_\_\_ bei der Gesuchsgegnerin an der J.\_\_\_\_\_ -strasse ... in ... Zürich beizubehalten. Dies rechtfertige sich umso mehr, als der Gesuchsteller seinen Wohnsitz neu in K.\_\_\_\_\_ habe (mit Verweis auf Prot. I S. 58). Die Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes von C.\_\_\_\_\_ beim Gesuchsteller hätte damit eine Einschulung von C.\_\_\_\_\_ in einem anderen Schulkreis zur Folge. Eine solche Entwurzlung aus dem gewohnten Umfeld er- scheine mit dem Kindeswohl nicht vereinbar. Die seitens des Gesuchstellers vor- gebrachte Argumentation, die öffentlichen Schulen in K.\_\_\_\_\_ seien notorisch von besserer Qualität als diejenigen in der Stadt Zürich, vermöge zudem nicht zu überzeugen (mit Verweis auf Prot. I S. 66). Des Weiteren seien die Befürchtungen des Gesuchstellers, dass die Gesuchsgegnerin mit C.\_\_\_\_\_ ins Ausland umzie- hen könnte, nicht mehr begründet, zumal die Gesuchsgegnerin glaubhaft habe darlegen können, dass sie auch in Zukunft von Zürich aus arbeiten und in der Schweiz wohnen werde. Ein Umzug aus C.\_\_\_\_\_s vertrauter Umgebung komme für sie nicht in Frage (mit Verweis auf Prot. I S. 40 sowie Urk. 49 S. 10 f. und Urk. 50/9+11). Sodann sei das Aufenthaltsbestimmungsrecht ohnehin von der gemeinsamen elterlichen Sorge umfasst (Art. 301a Abs. 2 ZGB). Ein Aufenthalts- wechsel unter Verletzung des Zustimmungserfordernisses würde damit ein wider- rechtliches Verbringen des Kindes ins Ausland gemäss Art. 3 des Übereinkom- mens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung darstellen (mit Verweis auf Affolter-Fringeli/Vogel, Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Die elterliche Sorge / der Kinderschutz, Das Kindesvermögen, Minderjährige unter Vormundschaft, Bern 2016, N 16 zu Art. 301a ZGB). Daher sei der zivilrechtliche Wohnsitz von C.\_\_\_\_\_ bei der Gesuchsgegnerin festzule- gen (Urk. 64 S. 42 f.).

- 25 - 2. Der Gesuchsteller beanstandet, die Vorinstanz stütze die Festlegung des Wohnsitzes von C.\_\_\_\_\_ auf eine falsch begründete Kontinuität und Stabilität der Verhältnisse, indem sie seinen Wegzug nach K.\_\_\_\_\_ anführe. Dabei verkenne sie, dass er die Wohnung an der J.\_\_\_\_\_ -strasse in Zürich nur wegen der durch eine Lüge der Gesuchsgegnerin erwirkten Wegweisung habe verlassen müssen. Indem die Vorinstanz ihm das grosszügige Überlassen der Wohnung im Nach- gang zur ungerechtfertigten Wegweisung entgegenhalte, überschreite die Vorin- stanz ihr Ermessen. Hinzu komme, dass C.\_\_\_\_\_ bei einer Festlegung des Wohnsitzes bei ihm nicht durch Einschulung in einen anderen Schulkreis entwur- zelt werde. So besuche C.\_\_\_\_\_ seit September 2019 den E.\_\_\_\_\_ Kindergarten "D.\_\_\_\_\_ ", welcher sich an der L.\_\_\_\_\_ -strasse ... in Zürich befinde. Aus diesem Grund habe sie gar keine Möglichkeit gehabt, irgendwelche freundschaftlichen Kontakte im Quartier zu finden. Des Weiteren sei der Kindergarten von seiner Wohnung aus signifikant schneller als von der Wohnung der Gesuchsgegnerin zu

erreichen, so dass C.\_\_\_\_\_ bei einem Wohnsitzwechsel von einem kürzeren und überdies sicheren Schulweg profitieren würde. Schliesslich seien auch die Schlussfolgerungen der Vorinstanz falsch, wonach seine Befürchtungen eines Umzugs der Gesuchsgegnerin mit C.\_\_\_\_\_ ins Ausland unbegründet seien. So vermöge der Hinweis auf Art. 301a Abs. 2 ZGB seine Befürchtungen nicht zu entkräften, zumal die Gesuchsgegnerin nicht davor zurückgeschreckt sei, ihn gestützt auf eine Lüge aus der gemeinsamen Wohnung wegweisen zu lassen. Da die Gefahr einer Ausreise weiterhin bestehe, sei zum Wohl von C.\_\_\_\_\_ deren Wohnsitz bei ihm festzulegen, zumal nur so die geforderte Kontinuität und Stabilität gewährleistet werden könne (Urk. 63 S. 4 f.).

#### **E. 4**

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 7.7 % MwSt.) zulasten des Berufungsklägers/Gesuchsgegners."

##### **E. 4.1**

Die Gerichtskosten für den Massnahmeentscheid sind in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

##### **E. 4.2**

Für das Massnahmeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 15 - III. 1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Nicht angefochten wurden die Dispositiv-Ziffern 1, 2 Satz 1, 3 bis 8, 11 Abs. 2 und 3 sowie 12 des vorinstanzlichen Urteils. In diesem Umfang ist der vorinstanzliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen, was vorzumerken ist. 2. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3 = Pra 105/2016 Nr. 99; BGE 138 III 374 E. 4.3.1 = Pra 102/2013 Nr. 4; BGer 5A\_164/2019 vom 20. Mai 2020, E. 5.2.3). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 147 III 176 E. 4.2.1; BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.H.; BGer 5A\_164/2019 vom 20. Mai 2020, E. 5.2.3). 3. Bei Verfahren betreffend Kinderbelange ist der Sachverhalt nach Art. 296 ZPO von Amtes wegen zu erforschen. Infolgedessen können die Parteien im Berufungsverfahren bezüglich Kinderbelange auch dann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1). Im Übrigen können im Berufungsverfahren nach Art. 317 Abs. 1 ZPO neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) nur noch berücksichtigt werden, wenn sie kumulativ ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten

(lit. b). Dabei hat, wer sich auf Noven beruft, deren Zulässigkeit darzutun (vgl. BGer 5A\_266/2015 vom 24. Juni 2015, E. 3.2.2; BGer 5A\_330/2013 vom 24. September 2013, E. 3.5.1).

- 16 - IV. A. Ausreiseverbot 1. Die Vorinstanz erwog mit Bezug auf die vom Gesuchsteller geltend gemachte Entführungsgefahr, im Rahmen des Entscheids über superprovisorische Massnahmen vom 24. Dezember 2020 sei es dem Gesuchsteller zunächst gelungen, die Gefahr glaubhaft zu machen, dass die Gesuchsgegnerin mit C.\_\_\_\_\_ nach Grossbritannien oder in ein anderes Land ausreisen könnte. Auch in der Verfügung vom 28. April 2021 sei die superprovisorisch verhängte Ausreisesperre aufgrund der damals noch unklaren beruflichen Zukunft (insb. Arbeitsort) der Gesuchsgegnerin im Sinne einer vorsorglichen Massnahme bestätigt worden (mit Verweis auf Urk. 30 E. II/E/2.3). Für die Zukunft habe sich eine Fluchtgefahr jedoch nicht erhärten lassen. Die Gesuchsgegnerin habe einen unbefristeten Schweizer Arbeitsvertrag mit F.\_\_\_\_\_ per Januar 2022 vorgelegt (mit Verweis auf Urk. 50/11 i.V.m. Urk. 50/9) und damit glaubhaft machen können, dass sie ab 1. Januar 2022 unbefristet von den Büroräumlichkeiten ihrer Arbeitgeberin in Zürich als Solution Managerin arbeiten und die Kundenbetreuung im Ausland entsprechend wegfallen werde. Die geäusserten Widersprüche des Gesuchstellers habe die Gesuchsgegnerin mit Verweis auf Urk. 46/1 plausibel erklären und aus der Welt schaffen können, weshalb das unbefristete Arbeitsverhältnis in der Schweiz glaubhaft erscheine. Die restlichen Zweifel des Gesuchstellers an der Echtheit bzw. Gültigkeit des Schweizer Arbeitsvertrages seien unsubstantiiert geblieben und überzeugten nicht. Auch im eherechtlichen Summarverfahren müsse Urkunden eine zentrale Bedeutung zukommen, weshalb die eingereichten Arbeitsverträge durchaus als Beweis fungierten. Hinweise für deren offensichtliche Ungültigkeit seien nicht ersichtlich. Zudem stelle auch der Gesuchsteller bei seiner Unterhaltsberechnung auf den in Schweizer Franken ausbezahlten Grundlohn der Gesuchsgegnerin bei F.\_\_\_\_\_ ab, weshalb seine Argumentation, dass der Schweizer Arbeitsvertrag gar nicht wirklich bestehe, widersprüchlich erscheine (mit Verweis auf Urk. 51 S. 2 ff.). Eine berufs- oder steuermotivierte Flucht ins Ausland erscheine aufgrund des unbefristeten Schweizer Arbeitsverhältnisses der Gesuchsgegnerin unwahrscheinlich. Sodann habe die Gesuchsgegnerin auch glaubhaft dargelegt, dass ihr Zuhause seit 2014 in der Schweiz sei und sie auch

- 17 - beabsichtige, in Zukunft in der Schweiz zu leben, und ein Umzug ins Ausland bereits mit Blick auf das Kindeswohl von C.\_\_\_\_\_ für sie nicht in Frage komme (mit Verweis auf Prot. I S. 40 und Urk. 45 S. 10 f.). Des Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht ohnehin von der gemeinsamen elterlichen Sorge umfasst sei (Art. 301a ZGB). Ein Aufenthaltswechsel unter Verletzung des Zustimmungserfordernisses würde damit ein widerrechtliches Verbringen des Kindes ins Ausland gemäss Art. 3 des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung darstellen (mit Verweis auf Affolter-Fringeli/Vogel, Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Die elterliche Sorge / der Kinderschutz, Das Kindesvermögen, Minderjährige unter Vormundschaft, Bern 2016, N 16 zu Art. 301a ZGB). Aufgrund der festzulegenden alternierenden Obhut mit hälftiger Betreuung werde nun beiden Elternteilen eine feste Betreuungsrolle zuteil, weshalb die Gesuchsgegnerin angehalten sein werde, die gegenseitigen wöchentlichen Übergaben in der Schweiz stets zu ermöglichen. Die Gefahr eines Wegzugs bzw. einer Flucht ins Ausland erscheine nach Würdigung der Gesamtumstände daher nicht (mehr) begründet (Urk. 64 S.

108 f.). 2. Der Gesuchsteller rügt, die Vorinstanz gehe fälschlicherweise davon aus, dass sich eine Fluchtgefahr für die Zukunft nicht erhärten habe. Sie stütze sich dabei u.a. auf die ungläubhaften Aussagen der Gesuchsgegnerin vor Schranken. Dabei widerspreche die Vorinstanz sich diametral in ihrer Begründung. So beziehe sie sich sowohl zur Begründung des Entscheids vom 28. April 2021 (Urk. 30) als auch des angefochtenen Entscheids auf S. 40 des vorinstanzlichen Protokolls, ziehe jedoch entgegengesetzte Schlüsse. Im Entscheid vom 28. April 2021 habe die Vorinstanz das Aufrechterhalten der Ausreisesperre mit den fehlenden Bezugspunkten der Gesuchsgegnerin in der Schweiz begründet und explizit erwähnt, dass die Gesuchsgegnerin zwar erklärt habe, dass sie in der Schweiz zu Hause sei, jedoch dazu keine weiteren, konkreten Angaben machen können. Ebenso wenig ändere die Benennung von einigen Kollegen in der Schweiz etwas daran, dass die Gesuchsgegnerin keine verfestigte Vorstellung eines künftigen familiären Lebens in der Schweiz gebildet habe (mit Verweis auf Urk. 30 S. 19 und Prot. I S. 40). Im angefochtenen Entscheid nehme die Vorinstanz auf

- 18 - dieselben Aussagen Bezug, erachte diese aber plötzlich und aus unerklärlichen Gründen als glaubhaft und ziehe daraus überdies den Schluss, dass eine Flucht ins Ausland nunmehr unwahrscheinlich erscheine, obschon sich an der Situation nichts Grundsätzliches verändert habe. Zudem verneine die Vorinstanz zu Unrecht eine Fluchtgefahr, da sie das Schreiben vom 27. September 2021 als unbefristeten Schweizer Arbeitsvertrag qualifiziere. Dabei verkenne sie, dass ein unbefristeter regulärer Arbeitsvertrag bei F.\_\_\_\_\_ in der Schweiz kaum aus einem Zweizeiler bestehen dürfte (Urk. 50/11), welcher auf einen befristeten Arbeitsvertrag verweise (Urk. 50/9). Die diesbezüglich von ihm aufgedeckten Widersprüche habe die Gesuchsgegnerin nur insofern erklären können, als es sich angeblich um einen Fehler im Titel gehandelt habe und deshalb am 20. Januar 2021 eine zweite Version erstellt worden sei (mit Verweis auf Prot. I S. 88). Dies werfe allerdings die Frage auf, weshalb die Gesuchsgegnerin nicht den korrigierten Arbeitsvertrag ins Recht gereicht habe. Andererseits habe die Vorinstanz nicht erkannt, dass es überhaupt keinen Fehler im Titel gebe, denn die Titel auf Urk. 46/1 und Urk. 50/9 seien identisch: "Time-limited Contract of Employment". Wenn die Gesuchsgegnerin mit "Titel" die Jobbezeichnung gemeint haben sollte (was sich aber nicht aus ihren Ausführungen ergebe), so sei umso befremdlicher, dass sie einen Vertrag mit einer angeblich falschen Jobbezeichnung ins Recht gereicht habe. Damit habe die Vorinstanz aktenwidrig die Erklärung der Gesuchsgegnerin als plausibel erachtet (Urk. 63 S. 6 f.). Des Weiteren habe die Vorinstanz nicht berücksichtigt, dass die Gesuchsgegnerin sowohl den befristeten Vertrag als auch die Vertragsverlängerung erst an der Verhandlung am 30. September 2021 eingereicht habe, obwohl sie nach eigenen Angaben bereits im Zeitpunkt der Hauptverhandlung am 8. April 2021 im Besitz eines Arbeitsvertrags gewesen sei (mit Verweis auf Prot. I S. 38). Anlässlich der ersten Verhandlung habe sie nur eine Bestätigung über die Rotation vom 15. Januar 2021 (Urk. 15/25) vorgelegt, obschon der befristete Vertrag vom 18./19. Januar 2021 bzw. 20. Januar 2021 damals bereits vorhanden gewesen sei. Ebenfalls ausser Acht gelassen habe die Vorinstanz die Tatsache, dass die anlässlich der Verhandlung vom 30. September 2021 eingereichte Vertragsverlängerung vom 27. September 2021 datiere, mithin nur drei Tage vor der zweiten

- 19 - Verhandlung und nach Kenntnis seiner Eingabe vom 16. September 2021 betreffend präventive Ausschreibung (Urk. 45) erstellt worden sei. Falsch sei sodann, wenn die Vorinstanz gestützt auf den angeblich unbefristeten Schweizer Arbeitsvertrag mit

Arbeitsort Zürich ab 1. Januar 2022 die Fluchtgefahr verneine. Sie habe verkannt, dass die Gesuchsgegnerin weiterhin bei der globalen Firma F.\_\_\_\_\_ arbeite und immer noch unter dem bis Ende Dezember 2021 befristeten Arbeitsvertrag stehe, gemäss welchem sich der Arbeitsort nach Ende der Rotation wieder in G.\_\_\_\_\_ befinde. Der angeblich unbefristete Vertrag trete erst ab 1. Januar 2022 in Kraft, so dass die Gesuchsgegnerin bis dahin jederzeit einen neuen Vertrag mit ihrer Arbeitgeberin abschliessen könnte, welcher wieder auf kundenbasierten Projekten beruhe und einen Arbeitsort ausserhalb der Schweiz vorsehe. Damit bestehe weiterhin die Gefahr, dass die Gesuchsgegnerin ihren Arbeitsort ab Januar 2022 wieder im Ausland haben werde und sie ihre Drohung umsetze, mit der gemeinsamen Tochter in G.\_\_\_\_\_ Wohnsitz zu nehmen (Urk. 63 S. 7). Schliesslich habe sich die Vorinstanz nicht mit dem Aspekt der steuerlich begründeten Fluchtgefahr auseinandergesetzt. Aufgrund des englischen Arbeitsvertrags der Gesuchsgegnerin ergebe sich eine namhafte Doppelbesteuerung. Mit E-Mail vom 22. November 2021 sowie mit Einschreiben vom 21. Dezember 2021 sei die Gesuchsgegnerin vom Steueranwalt des Gesuchstellers über die ausstehende Steuerschuld für das Jahr 2019 in Höhe von Fr. 46'696.70 informiert und aufgefordert worden, die erste Rate per 30. November 2021 zu bezahlen. Diesen Aufforderungen sei die Gesuchsgegnerin nicht nachgekommen. Damit seien seine Befürchtungen, dass die Gesuchsgegnerin sich auch aus steuerlichen Gründen mit der gemeinsamen Tochter ins Ausland absetzen könnte, weiterhin berechtigt. Insgesamt sei weiterhin von einer Fluchtgefahr auszugehen, weshalb die Ausreisesperre antragsgemäss aufrecht zu erhalten sei (Urk. 63 S. 7 f.; Urk. 70 S. 1).

#### **E. 5**

Da für Rechtsanwältin Y.\_\_\_\_\_ keine Vollmacht der Gesuchsgegnerin vorlag, wurde dieser mit Verfügung vom 11. Januar 2022 Nachfrist zum Einreichen einer Originalvollmacht angesetzt (Urk. 77), welche mit Eingabe vom 14. Januar 2022 innert angesetzter Nachfrist eingereicht wurde (Urk. 79 und 79A).

#### **E. 6**

Da sich die Berufung – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Berufungsantwort (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Aus demselben Grund kann vom Einholen einer Stellungnahme des Gesuchstellers zum Massnahmebegehren der Gesuchsgegnerin abgesehen werden. II. 1. Soweit die Gesuchsgegnerin darum ersucht, der Gesuchsteller sei im Rahmen vorsorglicher Massnahme zur Herausgabe des abgelaufenen amerikani-

- 14 - schen Reisepasses von C.\_\_\_\_\_ zu verpflichten (Massnahmebegehren Ziff. 2), ist ein schutzwürdiges Interesse weder dargetan noch ersichtlich, zumal die Vorinstanz auf den entsprechenden Antrag in der Hauptsache nicht eintrat (Urk. 64 S. 122 Dispositiv-Ziff. 11 Abs. 3), was unangefochten blieb und somit nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet. 2. Bezüglich der übrigen Massnemeanträge führt die Gesuchsgegnerin zutreffend aus, der Gesuchsteller sei bereits von der Vorinstanz verpflichtet worden, ihr bei Bedarf die weiteren notwendigen Reisedokumente von C.\_\_\_\_\_ auszuhändigen und bei den diesbezüglich notwendigen Amtshandlungen mitzuwirken. Gleichwohl verweigere er sowohl die Aushändigung der Pässe als auch seine schriftliche Zustimmung zum Ausweisantrag (Urk. 74 S. 6 Rz. 14 mit Verweis auf Urk. 64 S. 121). Bezüglich dieser Anträge besteht somit bereits eine zwar angefochtene, aber gleichwohl vollstreckbare Anordnung der Vorinstanz (vgl. Urk. 64 S. 121 Dispositiv-Ziff. 11 Abs. 1 und 2), zumal der

Antrag des Gesuchstellers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung mit Verfügung vom 21. Dezember 2021 abgewiesen wurde (Urk. 68 S. 8 Dispositiv-Ziff. 1). Inwiefern dennoch ein schutz- würdiges Interesse an einer erneuten Verpflichtung des Gesuchstellers besteht, ist weder dargetan noch ersichtlich. Sofern die Gesuchsgegnerin um Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen hätte ersuchen wollen, wäre die Rechtsmittel- instanz hierfür nicht zuständig. 3. Nach dem Gesagten ist auf die Massnahmeanträge der Gesuchsgegnerin nicht einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.